

Erziehungsbeauftragung

(lt. § 1, Abs. 1, Nr. 4 JuSchG)

**Ausweiskopie
der Eltern nicht
vergessen!!!**



Ich der Erziehungsberechtigte (Eltern,...)

Vor- und Nachname

Strasse und Hausnr.

PLZ, Ort

Telefonnr. unter der wir Sie am Abend erreichen können

**übergebe die Erziehungsbeauftragung für
mein Kind (mind. 16 Jahre)**

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

einer geeigneten Person (mind. 18 Jahre)

Vor- und Nachname

Strasse und Hausnr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum).

Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir sind ferner ausdrücklich damit einverstanden, dass die PARTYNIGHT OTTING besucht wird.

Wir wissen, dass sowohl unserer minderjähriges Kind wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Wir werden eine Kopie unseres Personalausweis mitgeben.

Bitte bedenken Sie also vor der Erteilung eines Erziehungsauftrages: **(Wichtig!!! Durchlesen)**

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss mindestens 18 Jahre sein.
2. Die erziehungsbeauftragte Person muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind / Jugendlichen in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung anbieten zu können.
3. Die Rückkehr nach der PARTYNIGHT OTTING muss gesichert sein.
4. Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z.B. aufgrund ihres Verhaltens offensichtlich nicht (mehr) in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
5. Die Einsetzung des Veranstalters oder von diesem beauftragte Personen als "erziehungsbeauftragte Person" sind nicht möglich, da hier ein Interessenkonflikt vorliegt. Eine effektive Wahrnehmung des Erziehungsauftrages und der Beaufsichtigung ist in diesem Fall nicht möglich.
6. Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin einer minderjährigen Person kann ebenfalls keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts-, sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von (bloßen) Freunden/innen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. Auch hier kann in der Regel von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses nicht ausgegangen werden.
7. Auch wenn Ihr Kind/Jugendlicher von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet wird, dürfen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keine branntweinhaltenen Getränke (Schnaps aber auch Mixgetränke wie Alkopops) zu sich nehmen.
8. Ebenso ist die Aufsichtsperson dafür verantwortlich, dass die weiteren Bestimmungen des JuSchG, wie beispielsweise das Rauchverbot beachtet werden.

Bei Missachtung der Punkte drohen rechtliche Schritte.

Anmerkung: Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf den Veranstalter ist unzulässig. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen auf der PARTYNIGHT OTTING zugegen sein.

Wichtig für die Aufsichtsperson: Durch die Übernahme der Erziehungsbeauftragung ist die Aufsichtsperson allein für das Handeln des Jugendlichen verantwortlich. Wir weisen hier ausdrücklich auf die Garantspflicht hin! Das heißt, sollte durch das Handeln des Jugendlichen ein Schaden entstehen haftet die Aufsichtsperson allein in vollem Umfang. Ebenfalls ist die erziehungsbeauftragte Person dafür verantwortlich, dass der zu beaufsichtigende Jugendliche keine branntweinhaltenen Getränke (Schnaps aber auch Mixgetränke wie Alkopops) konsumiert.

Ort, Datum _____, _____.20__

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Aufsichtspflichtiger

ACHTUNG!!! Wer Unterschriften fälscht, kann nach § 267 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden.